

dens

Juni 2021

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern



Zahnärztetag als Online-Event

Schwerpunkt: Parodontologie / Digitale Fachausstellung

Anpassung zum Versorgungsstatut

Versorgungswerk der Zahnärztekammer M-V: Neufassung Anlage 3

Was am Ende übrigbleibt

Entsorgung von Praxis-Inventar



FORTBILDUNGSTAGUNG FÜR DIE ZAHNMEDIZINISCHE ASSISTENZ

Samstag, 4. September 2021
als Online-Tagung



Tagungsort
Online

Informationen und Anmeldung*
www.zaekmv.de

* Anmeldung ab Ende Mai 2021 möglich

**Voraussichtlich findet parallel
eine digitale Fachausstellung statt.**

Vorläufiges Programm**

Online-Tagung

9:00 Uhr	Eröffnung der Tagung	Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
9:10 Uhr	Einführung in das Programm	Dr. Roman Kubetschek
9:15 Uhr	Erhaltungstherapie bis zum bitteren Ende?	Priv.-Doz. Dr. Christoph A. Ramseier
9:45 Uhr	Prävention und Zahnerhaltung bei Essstörungen	Ulrike Burmeister
10:15 Uhr	Diskussion und Pause	
10:30 Uhr	Prophylaxe an Implantatversorgungen	DH Simone Klein
11:00 Uhr	Adjuvante PAR-Therapie: Antibiotika, Probiotika, Rote-Beete-Saft und Co	Prof. Dr. Ulrich Schlagenhaut
11:30 Uhr	Diskussion und Pause	
12:30 Uhr	Endlich Montag! - Fünf Sofortmaßnahmen für mehr Freude und Zufriedenheit in der Praxis	Birgit Stülten
13:30 Uhr	Kinderschutz in der Zahnarztpraxis	Dr. Anne Port
14:30 Uhr	Recall bei Parodontitispatienten: Ist nicht Prophylaxe, sondern so viel mehr. Ist unterstützende Parodontistherapie (UPT)	DH Simone Klein
15:30 Uhr	Diskussion und Ende der Tagung	

**Änderungen vorbehalten

Was wir aus dem Vergangenen für die Zukunft lernen können

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sicherlich geht es Ihnen genauso wie mir, dass Sie Begriffe wie COVID 19, Pandemie, Impfhilfe oder FFP2 für längere Zeit nicht mehr hören möchten. Umso mehr freuen wir uns über die scheinbar ersten „zarten Pflanzen“, die durch sinkende Inzidenzen unser Leben nach und nach wieder etwas normaler machen könnten. Unsere Kinder können hoffentlich bald wieder vollwertigen Schulunterricht erleben, die Studierenden sich auf ihren beruflichen Werdegang vorbereiten und der Klein- und Mittelstand endlich wirtschaftlich durchstarten. Vielleicht ist für uns im bevorstehenden Sommer sogar ein erholsamer Urlaub ohne ganz große Einschränkungen möglich. Rückblickend dürfen wir jetzt schon feststellen, dass wir Zahnärztinnen und Zahnärzte unsere Praxen mit Disziplin und klugen Hygienekonzepten gut durch die Zeit gebracht haben. Danken möchte ich an dieser Stelle unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Praxen und Geschäftsstellen. Fehlende Kinderbetreuung, manchmal auch Kurzarbeit waren ihre Wegbegleiter. Vergessen wollen wir auch nicht, dass ein kleiner Teil unserer Patientinnen und Patienten ihre Behandlungen nicht wahrgenommen haben. Aufklärung, gerade gegenüber den Verunsicherten, ist also nach wie vor unsere Aufgabe.



Dipl.-Stom. Gerald Flemming

Foto: privat

In den nächsten Wochen werden wir die Unterlagen zur Wahl der künftigen Kammerversammlung bekommen. Erfreulich, dass sich insgesamt 152 Kolleginnen und Kollegen für eines der 44 Mandate bewerben. Ihre wesentliche Aufgabe wird es nach erfolgter Wahl sein, mit den verschiedenen Akteuren in der Politik und im Gesundheitswesen Gespräche zu führen. Es geht darum, unsere Wahrnehmbarkeit als zahnärztlicher Berufsstand weiter zu verbessern. Ja – Werften, Tourismus und Hotels sind in Mecklenburg-Vorpommern wichtig. Zahnarztpraxen, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen krisenfesten Arbeitsplatz bieten, und hin und wieder Urlaubern und Werftarbeitern den Schmerz nehmen, sind es auch! Die vergangenen Monate der Pandemie haben uns aber auch gezeigt, dass wir

hart für unseren Berufsstand eintreten müssen – Stichworte „Schutzschirm“ und „Impfpriorisierung“. Hier konnte persönlicher Einsatz unserer gewählten Vertreter aus der Kammer und KZV schnell Nachbesserungen bewirken. Daher wird es wichtig sein, dass die Körperschaften auch in der Zukunft vertrauensvoll zusammenarbeiten, um unsere Anliegen in die Landespolitik hineintragen zu können. Denn eines konnten wir sehr wohl beweisen – das zahnärztliche Hygienekonzept ist der Pandemie gewachsen.

Ich wünsche mir, dass Sie von Ihrem Wahlrecht kräftig Gebrauch machen und verbleibe ganz herzlich,

Ihr Gerald Flemming

Aus dem Inhalt

M-V / Deutschland

Festzuschüsse zum Zahnersatz leicht gemacht.....	4
ZQMS – Praxistipps zur Umsetzung.....	5
Greifswald erneut auf Spitzenplatz.....	7
Neues Fortbildungsangebot.....	21

Zahnärztekammer

Anpassung zum Versorgungsstatut.....	5-7
Wahlvorschläge zur Kammerversammlung.....	9-11
Zahnärztetag.....	U2, 12-13
Antrag auf eHBA.....	14
Ziffer 4025 GOZ.....	14
Masern-Impfung erforderlich.....	19
Entsorgung Praxis-Inventar.....	20-21
ZÄK M-V Online Folge 3.....	23

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Vertreterversammlung.....	11
Online-Serviceangebot.....	16
Fortbildungsfrist verlängert.....	19
Service der KZV.....	22-23
Parodontitis-Behandlung.....	24

Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

Apicale Parodontitis übersehen.....	17
Schweriner Fortbildungsabend.....	18
Impressum.....	3
Herstellerinformationen.....	2

dens

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

30. Jahrgang
11. Juni 2021

Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-48 93 06 80, Telefax 03 85-48 93 06 99
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

Redaktion: Dipl.-Stom. Gerald Flemming, ZÄK, (verant.),
Dr. Gunnar Letzner, KZV, (verant.), Dr. Grit Czapla (ZÄK)

Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Internet: www.dens-mv.de

Gestaltung und Satz: Kassenzahnärztliche Vereinigung

Redaktionshinweise: Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

Bezugsbedingungen: Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

Titelbild: Dr. Manuela Eichstädt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.

Beflügelnd beflügelt

Die Geschichte zum Titelfoto des Monats Juni

Unser Titelfoto zeigt in dieser Ausgabe die Ehlertsche Mühle in Woldegk und wurde von Dr. Manuela Eichstädt vor ein paar Jahren beim dortigen Mühlenfest aufgenommen. Sie hatte dort gemeinsam mit ihren Kindern bei Bratwurst, Musik und Kunst einen schönen Tag erlebt. Auf Drängen ihrer Kinder hat sie an diesem Tag sogar noch einen Helikopterflug über die Helpter Berge gemacht und dadurch nochmal einen ganz anderen Blick auf die wunderschöne Landschaft werfen können.

Woldegk, auch als Stadt der Windmühlen bekannt, liegt am Fuße einer 179 Meter hohen Erhebung, dem Helpter Berg. Aus diesem Grund wurde hier zum Ende des 16. Jahrhunderts die erste von mehreren Windmühlen erbaut. Von den ursprünglich sieben Mühlen sind aktuell noch fünf gut erhaltene unterschiedliche Mühlen außerhalb der Altstadt am Mühlenrundweg erhalten, dazu gehört die Ehlertsche Mühle.

Der sechseckige Turm und die drehbare Haube der viergeschossigen Mühle waren mit Schindeln aus Lärchenholz verkleidet. Die vollständig erhaltene, maschinelle und technische Ausstattung stammt aus der Zeit von etwa 1900. Der Namensgeber der Mühle, Hans Ehlert sen., war seit 1926 Eigentümer der Mühle und betrieb die Müllerei bis 1969. 1970 gab sein Sohn das Gewerbe auf. 1986 kaufte die Stadt die Mühle und sanierte sie 1991. Sie erhielt 1993 originalgetreue Flügel und wird seitdem noch als Schauanlage betrieben. Das technische Denkmal musste 2020 mit Fördermitteln des Landes erneut überholt werden. Die Redaktion dankt Dr. Manuela Eichstädt für das „beflügelnde“ Foto.



Redaktion dens

Festzuschüsse zum Zahnersatz leicht gemacht...

Basisprogramm der Digitalen Planungshilfe als Download bei der KZV

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und technischen Modernisierung steht die Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) vertragszahnärztlichen Praxen ab sofort als Download zur Verfügung. Zahnarztpraxen, die an dem vielfach nachgefragten Basisprogramm der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) interessiert sind, finden die kostenfreie Software nun im zugriffsgeschützten Bereich der Website der jeweiligen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) der Länder.

Damit wird dem weitgehend geänderten Nutzerverhalten Rechnung getragen. Zahnarztpraxen können die windows-basierte Vollversion der DPF direkt über die KZV online beziehen. Das Angebot für Zahnärztinnen, Zahnärzte und Praxisteams umfasst auch ein Booklet sowie Hinweise zur Programmoberfläche der DPF. Im Gegensatz zu den regelmäßigen Updates enthält das Basisprogramm der DPF auch Bilder zur Befundvisualisierung. Die Updates zur DPF stehen – wie bislang schon – auf der Website der KZBV frei zugänglich zum Download zur Verfügung.

Hintergrund: Die Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF)

Seit Einführung des Festzuschusssystem im Jahr 2005 ist die DPF für tausende von vertragszahnärztlichen Praxen als wichtige Hilfestellung im Versorgungsalltag etabliert. Die Software erleichtert Zahnarztpraxen bei einer Versorgung mit Zahnersatz den täglichen Umgang mit dem Festzuschusssystem. Nach Eingabe eines zahnmedizinischen Befundes ermittelt das Programm vollautomatisch anzusetzende Festzuschüsse. Gleichzeitig wird festgestellt, ob es sich bei der geplanten Behandlung um eine Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung handelt. Damit schafft die DPF auch bei komplexen Versorgungsfällen Planungssicherheit. Die Anwendung dient darüber hinaus als Beratungshilfe im Patientengespräch, denn Befund und Versorgungsalternativen lassen sich per Knopfdruck in Fotoqualität visualisieren.

KZV

Europäische Medizinprodukteverordnung

Tipps zur Umsetzung in der Zahnarztpraxis

Mit der neuen EU-Medizinprodukteverordnung (MDR) hat der Gesetzgeber das Inverkehrbringen von Medizinprodukten (MP) und deren anschließende Überwachung neu geregelt und damit die bisher geltenden Pflichten für Hersteller erweitert.

Die MDR betrifft alle Medizinprodukte-Hersteller, Anwender/Betreiber von MP und damit auch Praxis- und Dentallabore als Hersteller von Medizinprodukten. Zahnarztpraxen und Dentallabore bringen jedoch in der Regel keine Medizinprodukte, sondern lediglich Sonderanfertigungen in Verkehr. Sonderanfertigungen sind Medizinprodukte,

- die eigens für einen namentlich genannten Patienten hergestellt werden
- deren Herstellung aufgrund einer Verordnung (z. B. von einem Zahnarzt) erfolgt
- die nicht serienmäßig hergestellt werden.

Hierzu gehören z.B.:

- CAD/CAM- gefertigter Zahnersatz
- Schienen
- kieferorthopädische Geräte
- Kronen
- festsitzender und herausnehmbarer Zahnersatz
- kombinierter Zahnersatz
- Epithesen

Grundsätzlich fordert die MDR in Praxislaboren

- eine neu ausgestaltete Konformitätserklärung
- ein Qualitäts- und Risikomanagement-System
- eine Produktbeobachtung und Erfassung von Vorkommissen
- die Benennung einer für die Einhaltung der Regulierungspflichten verantwortliche Person.



Alle relevanten Informationen zur neuen MDR sind unter www.zqms.de im neuen Modul „Praxislabor“ zusammengestellt. Im Service-Portal finden Sie ebenfalls einen Ordner „Praxislabor“, in dem alle notwendigen Dokumentations-

vorlagen zur Verfügung gestellt werden. Die nachfolgende Liste zeigt Ihnen, welche Dokumentationen Sie u.a. vorhalten müssen:

- Risikoklassifizierung
- Risikomanagement Praxislabor
- Fehler- und Beschwerdemanagement
- Überwachungsplan
- Konformitätserklärung
- Materialnachweis für Sonderanfertigungen
- Verantwortliche Person
- Festgelegtes Verfahren für die Meldung von Vorkommissen

ZQMS

Hinweis: Zahnarztpraxen sind keine Hersteller, wenn bereits im Verkehr befindliche Medizinprodukte nur angepasst und montiert werden. Darunter fallen z.B. die folgenden Maßnahmen:

- Reparaturen
- Unterfütterungen
- Provisorien
- Erweiterungen eines bereits bestehenden Zahnersatzes
- Anpassen festsitzender kieferorthopädischer Geräte

Auch die Fertigung von Modellen, Bissnahmen oder individuellen Abformlöffeln ist keine Herstellung von Medizinprodukten. Diese gelten lediglich als Zwischenschritte im Herstellungsprozess und sind daher selbst keine eigenständigen Medizinprodukte.

Anpassung zum Versorgungsstatut

Versorgungswerk der Zahnärztekammer M-V: Neufassung Anlage 3

Mit Neufassung des Technischen Geschäftsplans vom 30. September 2020 wurde der Rechnungszins von 3,50 Prozent p.a. auf 3,30 Prozent p.a. gesenkt. In diesem Zusammenhang wurde eine Neufassung der Anlage 3 zum Versorgungsstatut des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (Tabelle zur Berechnung der Steigerungsbeträge nach § 15 Abs. 7 des Versorgungsstatuts) notwendig. In der Anlage 3 werden die Steigerungsbeträge für die freiwilligen Zuschlagszahlungen ausgewiesen. Für jedes Kalenderjahr erwirbt das Mitglied einen Steigerungsbetrag in

Höhe eines Prozentsatzes des entrichteten Zuschlags. Der maßgebliche Prozentsatz bemisst sich hierbei nach dem Alter des Mitglieds (Kalenderjahr minus Geburtsjahr), zu dem der Zuschlag entrichtet wurde, welcher sich aus der Anlage 3 zum Versorgungsstatut ergibt.

Die Kammerversammlung hat am 10. Dezember 2020 die Änderung der Anlage 3 des Versorgungsstatuts beschlossen. Nach erfolgter Genehmigung durch das zuständige Ministerium tritt die Änderung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Versorgungswerk ZÄK M-V

Satzung zur Änderung des Versorgungsstatuts

Anlage 3

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Tabelle zur Berechnung der Steigerungsbeiträge nach § 15 Absatz 7

Alter *)	Vomhundertsatz ab 01.07.2021	Vomhundertsatz ab 01.01.2009 bis 31.12.2020	Vomhundertsatz vom 01.01.2007 bis 31.12.2008	Vomhundertsatz vom 01.01.1999 bis 31.12.2006	Vomhundertsatz vor dem 01.01.1999
Jahre	%	%	%	%	%
25	21,33	23,67	23,37	29,83	34,89
26	20,65	22,86	22,58	28,67	33,58
27	19,98	22,08	21,81	27,58	32,31
28	19,34	21,33	21,08	26,52	31,10
29	18,71	20,60	20,37	25,50	29,92
30	18,11	19,91	19,68	24,52	28,81
31	17,54	19,23	19,02	23,58	27,72
32	16,97	18,58	18,38	22,68	26,68
33	16,43	17,95	17,76	21,81	25,68
34	15,91	17,34	17,16	20,98	24,71
35	15,40	16,76	16,59	20,18	23,79
36	14,91	16,19	16,03	19,41	22,90
37	14,43	15,65	15,49	18,67	22,04
38	13,97	15,12	14,97	17,96	21,21
39	13,53	14,61	14,47	17,28	20,42
40	13,10	14,12	13,98	16,62	19,66
41	12,68	13,64	13,51	15,98	18,92
42	12,28	13,18	13,06	15,38	18,21
43	11,89	12,74	12,62	14,79	17,53
44	11,51	12,31	12,20	14,23	16,87
45	11,14	11,90	11,79	13,68	16,24
46	10,79	11,50	11,39	13,16	15,63
47	10,44	11,11	11,01	12,66	15,04
48	10,11	10,73	10,64	12,18	14,47
49	9,79	10,37	10,28	11,71	13,93
50	9,48	10,02	9,93	11,26	13,40
51	9,17	9,68	9,60	10,83	12,89
52	8,88	9,35	9,27	10,41	12,40
53	8,59	9,04	8,95	10,01	11,92
54	8,32	8,73	8,65	9,62	11,46
55	8,05	8,43	8,35	9,25	11,02
56	7,79	8,14	8,06	8,89	10,59
57	7,53	7,86	7,79	8,54	10,18
58	7,29	7,59	7,51	8,20	9,78
59	7,05	7,33	7,25	7,88	9,39
60	6,82	7,07	7,00	7,56	9,01
61	6,59	6,83	6,75	7,26	8,65
62	6,37	6,59	6,51	6,97	8,29
63	6,16	6,36	6,28	6,69	7,95
64	5,96	6,14	6,06	6,42	7,61
65	5,76	5,92	5,84	6,23	8,06
66	5,57	5,72	5,65	6,01	7,86
67	5,39	5,52	5,48	5,80	7,65
68	5,23	5,35	5,32	5,62	7,48
69	5,09	5,21	5,18	5,45	7,31
70	4,98	5,09	5,07	5,31	7,17
71	4,89	4,99			
72	4,81	4,91			

*) bis einschließlich 2008: Alter des Mitgliedes in der Mitte des Kalenderjahres, für das der Zuschlag entrichtet wurde; ab 2009: Kalenderjahr, für das der Zuschlag entrichtet wurde, abzüglich Geburtsjahr des Mitgliedes.

Begründung:

Zu Anlage 3

Mit Neufassung des Technischen Geschäftsplans vom 30.09.2020 wurde der Rechnungszinsfuß von 3,5 % p.a. auf 3,3 % p.a. gesenkt. In diesem Zusammenhang wurde eine Neufassung der Anlage 3 zum Versorgungsstatut des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (Tabelle zur Berechnung der Steigerungsbeträge nach § 15 Abs. 7 des Versorgungsstatuts) notwendig.

Greifswald erneut auf Spitzenplatz CHE-Ranking unter Studierenden der Zahnmedizin

Im aktuellen CHE-Ranking hat die Zahnmedizin an der Universität Greifswald erneut besonders gut abgeschnitten. Die Studierenden vergaben in der Zahnmedizin in 15 Kategorien die Bewertung „sehr zufrieden“.

Die Studierenden sind unter anderem sehr zufrieden mit der allgemeinen Studiensituation und loben verschiedene Ausstattungsmerkmale. Auch die Betreuung und die Unterstützung im Studium sowie für ein Auslandsstudium, das Lehrangebot, die Prüfungen, der Wissenschaftsbezug und die Angebote zur Berufsorientierung überzeugen sie. Die Unterstützung am Studienanfang wird ebenfalls mit sehr gut bewertet. Studierende der Zahnmedizin

loben darüber hinaus noch die Studienorganisation und bei den Forschungskriterien sind die Zitationen pro Publikation überdurchschnittlich hoch.

Alle Ergebnisse des CHE-Hochschulrankings 2021/2022 sind seit dem 4. Mai 2021 im ZEIT-Studienführer 2020/2021 sowie auf ZEIT CAMPUS online veröffentlicht. Über den QR-Code gelangen Sie zur Pressemitteilung der Universität Greifswald.



Qualitätsbüro hat eigene Homepage

Das Qualitätsbüro bei der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern wurde in die Landesarbeitsgemeinschaft für medizinische Qualität in Mecklenburg-Vorpommern (LQMV) e. V. überführt, heißt es in einer Pressemitteilung. Mit der Überführung ist auch eine eigene Homepage eingerichtet worden, die Sie unter www.lqmv.de erreichen können.

Hier finden Sie alle relevanten Informationen rund um die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft für medizinische Qualität in Mecklenburg-Vorpommern. Die Rundschreiben zur externen Qualitätssicherung und Terminankündigungen werden künftig nicht mehr über die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern sondern über die Homepage unter Aktuelles veröffentlicht.

Wahlvorschläge zur Wahl

der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, 9. Amtsperiode / Mitteilung des Wahlleiters

Laut § 11 Abs. 7 der Wahlordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern werden hiermit die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Kammerversammlung, 9. Amtsperiode 2021, bekannt gegeben:

Wahlkreis/ Kreisstellen der ZÄK M-V	Wahlvorschläge	Anzahl der zu wählenden Delegierten
<p style="text-align: center;">1 Rostock</p>	<p><i>Listenvorschlag:</i> „Zahnärzte für Zahnärzte in Rostock“ Dr. Dr. Jan Hendrik Lenz Dr. Gunnar Letzner Dr. Bärbel Riemer-Krammer ZA Helge Pielenz ZA Dirk Röhrdanz ZÄ Korinna Blum Dr. Reyk Pomowski ZÄ Nadine Hacker Dr. Catrin Eilert Dr. Tom Galinat Dipl.-Stom. Kerstin Hennings Dr. Ferenc Öri ZÄ Lucy Kleffling Dr. Gregor Bade ZÄ Nicole Dalecki ZÄ Beate Rabbel ZA Lars Palis ZÄ Andrea Went ZÄ Katrin Schneider-Letzner Dr. Stefan Habenicht ZÄ Katharina Lamp Dipl.-Stom. Christina Unger ZA Karsten Bruhn</p>	7
	<p><i>Listenvorschlag:</i> „Wir für Sie in Rostock“ ZA Michael Heitner Dipl.-Stom. Gerald Flemming ZA Thorsten Dähn Dr. Dennis Koenen Dipl.-Stom. Kirsten Schröder ZA Hannes Schamuhn ZA Marc Morenz Dr. Dr. Michael Dau Dr. Katharina Staginsky ZÄ Andrea Sadenwasser Dipl.-Stom. Andrea Pahncke Dr. Anne Sandmann Dr. Martina Schamuhn Dipl.-Stom. Sabine Peters Dipl.-Stom. Christiane Weber Dr. Peter Kruse Dipl.-Stom. Cornelia Loidolt Dr. Anett Weishaupt PD Dr. Kai-Uwe Schumacher ZA Johannes Hackbarth Dr. Malte Scholz</p>	

Wahlkreis/ Kreisstellen der ZÄK M-V	Wahlvorschläge	Anzahl der zu wählenden Delegierten
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Schwerin Parchim Parchim-Nord Ludwigslust Nordwestmecklenburg</p>	<p><i>Listenvorschlag:</i> <i>„Zahnärzte für Zahnärzte“</i> Dr. Heike-Petra Tetz-Bücking Dr. Cornel Böhringer Dr. Georg Linford Dr. Andreas Pröhl Dr. Maike Georgi Dr. Anja Salbach Dr. Peter Bührens Dr. Hanko Dewitz Dr. Christa Liesberg-Walther ZÄ Franziska Klinkhammer Dr. Ulf Kossow ZÄ Korinna Janke ZÄ Claudia Tackmann ZÄ Wiebke Georgi Dr. Christel Schott Dr. Thomas Klitsch Dr. Martina Millrath Dr. Benjamin Gelißen ZA Axel Brandt ZÄ Katja Schwarz Dr. Harald Möhler Dr. Jörn Kobrow Dr. Oliver Voß Dr. Ralph Mischke</p>	7
<p style="text-align: center;">3</p> <p>Wismar Bad Doberan Güstrow Demmin</p>	<p><i>Listenvorschlag:</i> <i>„Liste 3“</i> Dr. Thomas Lawrenz ZÄ Antje Rambow Dr. Astrid Sauerschnig ZA Andreas Henning ZA Stefan Kretzschmar-Paul MU Dr. Per Fischer Dr. Holger Kraatz ZÄ Angelika Rosenow</p> <p><i>Listenvorschlag:</i> <i>„ZfZ Zahnärzte für Zahnärzte“</i> Dr. Stefan Müller Dr. Anke Welly ZA Sven Pfitzner ZA Michael Köhler ZÄ Kathrin Ramm Dr. Wolf Henrik Fröhlich Dr. Falk Gerath Dr. Sören Scheibner ZA Hans Salow ZA Christoph Jeromin</p>	7
<p style="text-align: center;">4</p> <p>Nordvorpommern Stralsund Rügen Greifswald</p>	<p><i>Einzelwahlvorschlag:</i> Dr. Dr. Mark Kirchhoff</p> <p><i>Listenvorschlag:</i> <i>„Zahnärzte für Zahnärzte“</i> Dr. Uwe Greese Prof. Dr. Torsten Mundt Dr. Stefanie Motz ZÄ Margret Niedermeyer-Bökel Dr. Grit Redlich Dr. Marcus Schmidt Dr. Bernd Schwahn Dipl.-Stom. Petra Maria Sieg ZA Frank Stolzenberger Dr. Frank Ziegler</p>	7

ZAHNÄRZTEKAMMER

Wahlkreis/ Kreisstellen der ZÄK M-V	Wahlvorschläge	Anzahl der zu wählenden Delegierten
<p style="text-align: center;">5</p> <p>Müritz Mecklenburg- Strelitz Neubrandenburg Ostvorpommern Uecker-Randow</p>	<p><i>Listenvorschlag:</i> „Wir für Sie aus MSE, MÜR, OVP und UER“ ZA Christian Bartelt Dr. Ralph Pienkos ZA Malte Fleischer Dr. Christian Schultz ZA Christian Schultz ZÄ Dagmar Poppe Dr. Lutz Wilke Dr. Manuela Jacobeit Dr. Jens Stoltz Dr. Ingo Thederahn ZA Jens Bülow Dr. Thomas Hellwig Dr. Gerd Wohlrab</p>	6
	<p><i>Listenvorschlag:</i> „Zahnärzte für Zahnärzte - ZfZ“ ZA Mirko Masch ZA Hannes Krüger Dr. Knut Geldschläger MSc Peter Korthase ZA Kay Kischko ZA Karsten Lüder Dr. Gerrit Richter Dr. Hans-Jürgen Koch</p>	
Landesliste	<p><i>Listenvorschlag:</i> „Wir für Sie in Mecklenburg und Vorpommern“ Dr. Roman Kubetschek ZA Christian Dau ZÄ Astrid Gerloff Dr. Manuela Eichstädt Dr. Sarah Schneider Prof. Dr. Dr. Georg Meyer ZA Mario Schreen Dr. Alexander Kurzweil Prof. Dr. Dietmar Oesterreich Dr. Dr. Carsten Dittes Prof. Dr. Dr. Wolfram Kaduk Dr. Eberhard Dau Dipl.-Stom. Andreas Wegener Dipl.-Stom. Holger Donath Dr. Andreas Riedel ZÄ Katrin Hor ZA Christopher-David Trutwig Dr. Klaus-Dieter Knüppel Dr. Andrea Schwenn</p>	10
	<p><i>Einzelwahlvorschlag:</i> Dr. Tim Harnack</p>	
	<p><i>Listenvorschlag:</i> „Zahnärzte für Zahnärzte“ Dipl.-Stom. Peter Bohne Dr. Ralf Bonitz Dr. Angelika Bührens Dr. Holger Garling Dr. Uwe Herzog Dr. Lutz Knüpfel Dr. Jörg Krohn ZA Thomas Mündel Dr. Manfred Krohn Dr. Jens Palluch Prof. Dr. Franka Stahl ZA Holger Thun Dr. Uwe Stranz ZÄ Stefanie Tiede</p>	

Hinweis: Wir bemühen uns, von den einzelnen Kandidaten kurze Informationen zu deren bisherigem beruflichen Werdegang, den bisherigen standespolitischen Aktivitäten und insbesondere zu deren Vorstellungen zu den zukünftigen Aufgaben, die vor der Kammerversammlung und der Zahnärzteschaft in Mecklenburg-Vorpommern stehen, zu erlangen. Die Kurzvorstellung soll vor Beginn der Wahlzeit am 29. Juni 2021 auf der Homepage der Zahnärztekammer veröffentlicht werden.

ZÄK

Dr. Oliver Voß an der Spitze der Vertreterversammlung der KZV

Auf der Tagesordnung der diesjährigen Frühjahrstagung der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung standen neben obligatorischen Punkten unter anderem die Nachwahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, die Berichte des Vorstandes sowie des Koordinationsgremiums sowie die Beschlussfassung über eingereichte Anträge. Selbstverständlich stand auch die Corona-Pandemie im Fokus der Tagung.

Die Vertreterversammlung der KZV Mecklenburg-Vorpommern wählte Dr. Oliver Voß zu ihrem neuen Vorsitzenden. Diese während der laufenden Legislaturperiode durchgeführte Wahl war notwendig, da der bisherige Amtsinhaber Zahnarzt Hans Salow aus persönlichen Gründen im Herbst 2020 von seinem Amt als Vorsitzender der VV zurückgetreten war.

Dr. Oliver Voß gehört seit dem Jahr 2017 der Vertreterversammlung an und wurde in der



konstituierenden Sitzung der VV im Januar 2017 in dem vom Vorstand und dem Koordinationsgremium der Legislaturperiode 2011 bis 2016 entworfenen und von der VV mitgetragenen Konzept Generationswechsel als Referent für den Vorsitz der VV einbezogen. In der darauffolgenden Zeit engagierte sich Dr. Voß in verschiedenen ehrenamtlichen Funktionen, insbesondere im Rahmen von Honorarverhandlungen bis einschließlich des Landeschiedsamtes.

Der Vorstand und die Mitarbeiter der KZV M-V gratulieren Dr. Oliver Voß zur Wahl zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung und wünschen ihm für diese verantwortungsvolle Tätigkeit alles Gute und immer ein kleines Quäntchen Glück.

Einen ausführlichen Bericht der Vertreterversammlung sowie über die gefassten Beschlüsse lesen Sie in der kommenden Ausgabe 7 von dens.

KZV

Zahl des Monats

2463 Studentinnen und Studenten erlangten im Jahr 2019 im Fachbereich Zahnmedizin ihre Approbation – so viele wie nie zuvor. An qualifiziertem Nachwuchs wird es dem Berufsstand auch weiterhin nicht mangeln, denn im gleichen Zeitraum haben sich 2.250 Studierende für das Fach neu eingeschrieben.

Quelle: KZBV/Abt. Statistik



29. Zahnärztetag

der Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

71. Jahrestagung

der M-V Gesellschaft für ZMK an den
Universitäten Greifswald und Rostock e. V.

3. und 4. September 2021 als Online-Tagung

Parodontologie

Professionspolitik

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich

Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr. Thomas Kocher

Informationen und Anmeldung*

www.zaekmv.de

Tagungsort

Online

Ausstellung

Voraussichtlich findet parallel eine digitale Fachausstellung statt.

*Anmeldung ab Ende Mai 2021 auf www.zaekmv.de möglich

Vorläufiges Programm*

Freitag, 3. September 2021

- 14:00 Uhr** **Eröffnung der Tagung und Professionspolitik** Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
Prof. Dr. Torsten Mundt
- 14:30 Uhr** **Einführung in das wissenschaftliche Thema** Prof. Dr. Thomas Kocher
- 14:45 Uhr** **20 Jahre Study of Health in Pomerania:
Erkenntnisse für den Zahnarzt?** Priv.-Doz. Dr. Birte Holtfreter
- 15:20 Uhr** **Die neue S3-Leitlinie
„Parodontitisbehandlung und Therapiepfade“** Univ.-Prof. Dr. Peter Eickholz
- 15:55 Uhr** **Die neuen Richtlinien in der GKV
für die Parodontitisbehandlung** RA Christian Nobmann
- 16:30 Uhr Diskussion und Pause
- 17:00 Uhr** **Adjuvante PAR-Therapie: Antibiotika,
Probiotika, Rote-Beete-Saft und Co** Prof. Dr. Ulrich Schlagenhaut
- 17:35 Uhr** **Mukogingivalchirurgie** Prof. Dr. Dr. h.c. Anton Sculean
- 18:10 Uhr** **Kaltes Plasma in der zahnärztlichen Behandlung** Dr. Lukasz Jablonowski
- 18:25 Uhr Diskussion
- 18:45 Uhr Ende des ersten Tagungstages

Samstag, 4. September 2021

- 9:00 Uhr** **Furkationsbefall:
Tunnelierung, Hemisektion, Extraktion?** Prof. Dr. Bettina Dannewitz
- 9:35 Uhr** **Wann muss ein parodontal geschädigter
Zahn extrahiert werden?** Priv.-Doz. Dr. Christian Graetz
- 10:10 Uhr** **25 Jahre Periomedizin: Wo stehen wir heute?** Prof. Dr. Dr. Thomas Dietrich
- 10:45 Uhr Diskussion
- 11:00 Uhr** **Therapieentscheidung Zahn versus Implantat** Prof. Dr. Ralph Luthardt
- 11:35 Uhr** **Erhaltungstherapie bis zum bitteren Ende?** Priv.-Doz. Dr. Christoph A. Ramseier
- 12:10 Uhr Diskussion und Abschluss
- 12:30 Uhr Ende der Tagung
Der Besuch der digitalen Fachausstellung ist bis 14 Uhr möglich.

Countdown für Sanktionen läuft

Antrag auf eHBA muss dringend gestellt werden

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz, das Digitale Versorgung-Gesetz sowie das Patientendatenschutzgesetz verpflichten Zahnarztpraxen zur Vorhaltung eines elektronischen Heilberufsausweises (eHBA), unter anderem zur Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und der elektronischen Patientenakte (ePA). Den Praxen droht die pauschale Kürzung der Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen um ein Prozent, wenn sie den Nachweis, dass sie über die erforderlichen Komponenten und Dienste zum Zugriff auf die ePA verfügen, nicht bis zum 30. Juni 2021 erbringen. Zu diesen Komponenten gehört zwingend auch der eHBA. Zudem droht, dass der elektronische Praxisausweis (SMC-B) in den Praxen nur noch dann genutzt werden kann, wenn auch ein eHBA verfügbar ist.

Die Zahnärztekammer M-V hat mit vier qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern (VDA) Rahmenverträge über die Ausgabe von eHBA geschlossen. Mitglieder der Zahnärztekammer M-V können bei folgenden Anbietern einen Antrag stellen:

- D-Trust GmbH (Bundesdruckerei)
- T-Systems International GmbH
- Medisign GmbH
- SHC Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG

Die Links zu den Antragsportalen, Informationen zu den Konditionen der einzelnen Anbieter sowie detaillierte Hinweise zur Antragsstellung finden Sie auf unserer Internetseite unter Zahnärzte/Heilberufsausweis. Bitte bedenken Sie auch, dass Sie gegebenenfalls mit längeren Bearbeitungs- und Lieferfristen rechnen müssen.

ZÄK

Ziffer 4025 GOZ

Gezieltes Einbringen antibakterieller Substanzen im subgingivalen Bereich

Ziffer 4025 GOZ - Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn
Berechnungsbestimmungen: Die verwendeten antibakteriellen Materialien sind gesondert berechnungsfähig.

Die 4025 ist berechnungsfähig, wenn an einem Parodontium unterhalb des Zahnfleischsaums ein lokal wirksames Antibiotikum oder ein Chlorhexidindigluconatpräparat in unterschiedlichen Darreichungsformen eingebracht wird (z.B. Chip oder Gel). Unter diese Definition fallen z.B.

- Metronidazol-Gel, Doxycyclin-Gel etc.
- Clorhexamed-Gel, Perio-Chip

Leistungsvoraussetzung ist, dass das Medikament antibakteriell wirkt und nicht allein entzündungshemmend. Anders als bei Behandlungen nach der 4020 (Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen), die von begrenzter Dauer und Wirkung sind, wird bei der Ziffer 4025 eine entsprechende Stand- und Einwirkzeit im subgingivalen Bereich vorausgesetzt, damit die Wirkung eintritt.

Erfolgt eine derartige Behandlung an einem Implantat, so ist hier gemäß § 6 Abs. 1 GOZ eine analoge Berechnung vorzunehmen, da das Implantat in der Leistungslegende nicht erwähnt ist.

Die 4025 ist nicht berechnungsfähig

- für Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen (einfaches Aufbringen von Salben o.Ä. auf die Mundschleimhaut, Ziffer 4020 heranziehen)
- für einfache Taschenspülungen mit antibakteriellen Lösungen (Ziffer 4020)
- für das subgingivale Einbringen eines Kortisonpräparates (z.B. Dontisolon), da es nicht antibakteriell, sondern antiphlogistisch wirksam ist (Ziffer 4020)

Die Leistung nach der Nr. 4025 ist je Zahn und Sitzung einmal berechnungsfähig. Die Kosten für das verwendete Material (z.B. Ligosan, Elyzol-Gel, Perio-Chip) können zusätzlich berechnet werden. Sie sind in der Regel deutlich höher als das Honorar der Ziffer 4025.

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen sind z. B.

- 4020 GOZ (Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen)
- Zahnreinigungsmaßnahmen (1040, 4050, 4055, 4060)
- parodontalchirurgische Leistungen (Nr. 4070 ff.)
- 4150 GOZ (parodontalchirurgische Nachbehandlung)
- u.v.m.

GOZ-Referat der ZÄK M-V

Die KZV und ihr Online-Serviceangebot

Inhalte der neuen Website kurz erklärt

In den letzten dens-Ausgaben haben wir Ihnen unseren neugestalteten Internetauftritt vorgestellt. Dieser Artikel, in dem wir die Menüpunkte der Navigationsleiste Gutachter und Patienten kurz vorstellen, ist der Abschluss dieser Vorstellungsrunde.

In der Navigationsleiste finden Sie den passwortgeschützten Menüpunkt Gutachter. Dieses Menü ist kein exklusives Angebot nur für Gutachter, sondern aufrufbar mit Ihren „normalen“ Login-Daten für unseren Internetauftritt. Daneben gibt es einen speziellen Bereich für die einvernehmlich von den gesetzlichen Krankenkassen und der KZV M-V bestellten Gutachter im Service- und Abrechnungsportal für die Erstellung und Abrechnung der Gutachten.

Unter dem Punkt Gutachter finden Sie umfassende Informationen, Hilfen und Rechtsgrundlagen rund um dieses wichtige Thema und Instrument der Qualitätsförderung in der zahnmedizinischen Versorgung. Nach einer allgemeinen Einführung werden Ihnen anhand des bewährten Akkordeonmenüs Details des Gutachterwesens wie Einspruchsverfahren, Prothetik-Einigungsverfahren (PEA/PWA) u. a. erläutert. Ferner finden Sie dort wichtige Links zum Internetauftritt der KZBV, die sich mit dem Gutachterwesen beschäftigen (bspw. Leitfäden für Implantologie-, PAR- und KFO-Gutachter) sowie Downloadmöglichkeiten von Formularen, die die Gutachter (auch) in M-V benötigen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, in den Leistungsbereichen Zahnersatz, Kieferorthopädie oder Parodontologie als vertragszahnärztlicher Gutachter tätig werden zu wollen, so finden Sie unter der Rubrik „Gutachter werden“ die wesentlichen Voraussetzungen und Ansprechpartner in der KZV M-V für die Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit.

Schließlich befindet sich in der Navigationsleiste der Menüpunkt Patienten. Dieser erklärt die Patientenberatungsstelle der beiden zahnärztlichen Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern und

ist natürlich nicht passwortgeschützt, er ist also frei zugänglich. Neben einer kurzen Vorstellung zu den Inhalten dieses Angebotes finden Sie dort die Kontaktdaten und die Erreichbarkeit der Beratungsstelle. Außerdem sind dort Patienteninfos (Broschüren) der KZBV als Downloads bereitgestellt.

Was wäre ein Internetauftritt einer Kassenzahnärztlichen Körperschaft für Patienten ohne ein Angebot, eine zahnärztliche Praxis oder einen Notdienst in Wohnortnähe zu finden?

Dementsprechend findet man auch unter dem Menüpunkt Patienten die bereits im Märzheft (Seite 8) ausführlich erklärten Untermenüpunkte Zahnarzttsuche und zahnärztlicher Notdienst.

Abschließend finden Sie auf der Navigationsleiste noch die Punkte Serviceportal, eine Lupe und, sofern Sie sich zuvor mit Ihren Logindaten angemeldet haben, den Punkt Logout. Diese Punkte sind u. E. weitestgehend selbsterklärend und bereits in dem Artikel in der Februar Ausgabe (S. 8/9) dargestellt worden.

Damit endet die Serie von Artikeln, mit denen wir Ihnen unseren neugestalteten Internetauftritt dargestellt und erläutert haben. Wir freuen uns weiterhin über ein Feedback sowie über Kritik oder Verbesserung- bzw. Ergänzungsvorschläge, damit der Auftritt unserem Anspruch gerecht wird, Ihnen ein zeitnahes Informations- und Recherchemedium zur Verfügung zu stellen.

KZV



Apicale Parodontitis übersehen

Trotzdem nicht immer ein Behandlungsfehler

Es passiert Zahnärzten leider immer wieder, dass sie apicale Parodontitiden übersehen. Diese sind in vielen Fällen auf Röntgenbildern nicht so ohne weiteres zu erkennen. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (OLG) macht deutlich, dass ein solches Übersehen nicht immer einen Behandlungsfehler bedeutet (Az. 4 U 1777/20).

Ein Zahnarzt hatte auf einer OPT-Röntgenaufnahme eine apicale Parodontitis am Zahn 47 übersehen. Der gerichtliche Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass keine vorwerfbare Fehlinterpretation vorliege. Zu diesem Schluss kam er, obwohl er selbst auf dem ihm vorgelegten OPT die apicale Aufhellung schon bei der ersten Durchsicht gesehen hatte. Allerdings war es so, dass der MDK-Gutachter und die nachbehandelnde Zahnärztin die Aufhellung ebenfalls nicht erkannt hatten. Hinzu kam, dass der Zahn bei der Vitalitätsprüfung positiv war und der Zahnarzt deshalb eher nicht mit einer apicalen Parodontitis rechnen musste.

Diese Entscheidung zeigt, dass die Rechtsprechung bei so genannten Diagnosefehlern, also der falschen Beurteilung erhobener Befunde, eher großzügig ist. Anders sieht es bei so genannten Befundungsfehlern aus: Hätte der Zahnarzt gar kein Röntgenbild angefertigt oder ein qualitativ schlechtes nicht wiederholt, wäre die Entscheidung vermutlich anders ausgegangen.

Ein Zahnarzt sollte daher keineswegs an einer ausreichenden Befundung sparen (sorgfältige Sondierung, Vitalitätsprüfung, Röntgen etc.). Sollte ihm bei der Auswertung der Befunde ein Fehler unterlaufen, sollte er begründen können, dass ein solcher Fehler leicht passieren kann.

Dr. med.dent. Wieland Schinnenburg
www.rechtsanwalt-schinnenburg.de

Einladung
zum
Schweriner Fortbildungsabend
am 23. September 2021, 18.30 Uhr

im Seglerheim Werderstraße 120, 19055 Schwerin
(Parkplätze Schelfmarkt, Parkplatz Grüne Straße, Parkhaus am Schloss)

Referent:

OA. Dr. U. Blunck

Abteilung für Zahnerhaltungskunde und Präventivzahnmedizin der
Charité – Universitätsmedizin Berlin

**„Adhäsivsysteme und Lichtpolymerisationsgeräte optimiert einsetzen –
zwei entscheidende Arbeitsschritte zur Optimierung ihrer Behandlungstechnik“**

In dem Referat wird eine Übersicht über die aktuellen verschiedenen Adhäsivsysteme vermittelt bei besonderer Beachtung der Universaladhäsive. In vielen Studien konnte gezeigt werden, dass hinsichtlich der Wirksamkeit vor allem die Handhabung und korrekte Anwendung der Systeme einen entscheidenden Einfluss haben. Daher werden die Grundlagen für eine korrekte Anwendung der verschiedenen Adhäsivsysteme bei den verschiedenen Indikationsstellungen dargelegt.

Lichthärtende Adhäsivsysteme und Kompositmaterialien können ihre optimalen Eigenschaften nur dann entwickeln, wenn sie auch sicher polymerisieren können. Dazu ist die korrekte Handhabung eines effektiv arbeitenden Lichtgerätes nötig. Es werden daher Kriterien zur Auswahl eines Lichtgerätes und Hinweise zum effektiven Einsatz dargestellt, um die Einflüsse auf die effektive Belichtungs-dosis besser einschätzen zu können.

Teilnahmegebühr incl. Getränke für Mitglieder der Mecklenburg-Vorpommerschen
Gesellschaft für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde 50,00 €
für Nichtmitglieder 60,00 €

**Anmeldungen (max. 30 Teilnehmer) bitte telefonisch unter Tel. Nr. 0385-512776 oder
E-Mail: info@zahnarzt-in-schwerin.de**

Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung auf folgendes Konto (Verwendungszweck: FBA SN 2021) zu überweisen:

**Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft f. ZMK-Heilkunde an den
Universitäten Greifswald und Rostock e. V.**

IBAN: DE 063 006 060 100 087 46 540, BIC: DAAEDED, Apo-Bank

Abmeldungen mit Beitragsrückerstattung sind bis 14 Tage vor Veranstaltung möglich.

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vergibt für die Teilnahme an
dieser Fortbildungsveranstaltung **3** Fortbildungspunkte.

Schwerin, d. 21.05.2021

Dr. Holger Garling

Vorsitzender: Prof. Dr. Torsten Mundt, Rotgerberstr. 8, 17487 Greifswald | Tel.: 03834
Stellv. Vorsitzender: Prof. Dr. Franka Stahl Stempelstr. 13, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946558 Fax: 0381 4946652
Schatzmeister: Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz Schillingallee 35, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946551
Schriftführer: Dr. Manuela Eichstädt I Wartlaustr. 1, 17033 Neubrandenburg
Bankverbindung: Apo-Bank Rostock, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE06300606010008746540

Masern-Impfung erforderlich

Verlängerung der Frist für bereits Beschäftigte bis 31. Dezember

Seit das Masernschutzgesetz im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, müssen ab 1. März 2020 alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagesstätte bzw. in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen. Das Gleiche gilt u. a. für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind (siehe Beitrag dens 3/2020).

Seitdem gilt für Zahnarztpraxen: Ab dem 1. März 2020 eingestelltes medizinisches Praxispersonal muss einen ausreichenden Impfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nachweisen. Der Arbeitgeber muss daher vor einer Neueinstellung den Impf- bzw. Immunitätsstatus überprüfen und dokumentieren. Kann der

Einzustellende diesen Nachweis nicht erbringen, darf er nicht beschäftigt werden. Für Mitarbeitende, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits beschäftigt waren, galt eine Frist zum Nachweis des Impf- bzw. Immunitätsstatus bis zum 31. Juli 2021.

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemiologische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regeln vom 29. März 2021 (BGBl. I, Nr. 12) wurde § 20 Abs. 10 und 11 des Infektionsschutzgesetzes dahingehend geändert, dass für Kinder, die bereits am 1. März 2020 einen Kindergarten oder Schule besucht haben, sowie für Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen die Nachweisfrist vom 31. Juli 2021 auf den 31. Dezember 2021 verlängert wurde. Die entsprechende Internetseite www.masernschutz.de wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

ZÄK

Frist verlängert für Fortbildungsnachweis

Vor dem Hintergrund des fortbestehenden Pandemiegeschehens hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einer erneuten Fristverlängerung für die Erbringung des Fortbildungsnachweises nach § 95d SGB V bis zum 30. September 2021 zugestimmt. Zugleich hat das BMG bestätigt, dass damit auch von den Sanktionen nach § 95d Abs. 3 Satz 3 und 6 SGB V abgesehen werden kann.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hatte sich bereits im Vorjahr mehrfach erfolgreich für solche Fristverlängerungen eingesetzt.

Unabhängig von der erneut erwirkten Fristverlängerung sollen Zahnärztinnen und Zahnärzte verstärkt Online-Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen. Angesichts der Fortschritte bei der Impf-Kampagne besteht die Hoffnung, dass sich im Laufe des Jahres die Situation bei den Fortbildungsangeboten als Präsenzveranstaltungen wieder verbessern wird. In diesem Fall sollten auch solche Angebote wieder verstärkt genutzt werden.

Das Schreiben des BMG zur Fristverlängerung für die Erbringung des Fortbildungsnachweises nach § 95d SGB V kann auf der Website der KZBV abgerufen werden.

KZBV

Rahmenvertragspartner senkt Preis für Antigen-Schnelltests

Die Firma concile GmbH, eine der beiden Firmen, mit der die Zahnärztekammer M-V für ihre Mitglieder einen Rahmenvertrag über den Bezug von Antigen-Schnelltests abgeschlossen hat, hat mit Gültigkeit ab dem 3. Mai 2021 den Preis für den Antigen-Schnelltest „NowCheck COVID-19

Ag Test“ noch einmal gesenkt. Kammermitglieder zahlen nur noch 3,88 anstelle 4,88 Euro pro Test.

Das angepasste Bestellformular finden Sie wie gehabt im geschlossenen Bereich unserer Internetseite www.zaekmv.de

ZÄK

Was zum Schluss übrig bleibt

Entsorgung von Praxis-Inventar

In den letzten Jahren des Arbeitslebens gibt es vieles, auf das man gerne zurückblickt und auf das man sich freuen kann. Doch bei einem geordneten Übergang in den Ruhestand gibt es auch einige wichtige Dinge zu beachten.

War es vor 25 Jahren ganz normal, dass man beim Verkauf seiner Praxis, egal wie groß und wie ausgestattet diese war, für den Verkauf circa einen Jahresnettoumsatz verlangen konnte, so kann man heute eher froh sein, wenn man überhaupt einen Nachfolger für seine Einzelpraxis findet, der ohne Murren das Inventar übernimmt. Es kommt jedoch immer häufiger vor, dass man die Praxis nicht mehr veräußern kann und eine Auflösung ansteht. Über die meisten Verbrauchsmaterialien freuen sich zum Beispiel eine der Obdachlosenpraxen oder die Kollegen aus der benachbarten Praxis. Was aber macht man mit den Jahrzehnte alten Großgeräten? Für das Museum zu jung, für den Verkauf zu alt. Der Betreiber einer Zahnarztpraxis ist verpflichtet, die medizinischen Elektrogeräte am Ende ihrer Nutzungsdauer ordnungsgemäß zu entsorgen. Dentalgeräte gelten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) als „B2B-Geräte“ (Business-to-Business). Das bedeutet, dass man die ausgedienten medizinischen Gerätschaften nicht wie „B2C-Geräte“ (Business-to-Customer) auf den Wertstoffhöfen entsorgen darf, sondern diesen kontaminierten Sonderschrott unter besonderer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen hat. Denn der Betreiber der Geräte haftet auch für die Entsorgung.

Bei der anfallenden Menge an Elektroschrott belegt Deutschland im internationalen Vergleich einen der vordersten Plätze. In der Vergangenheit wurden hierzulande nur circa vierzig Prozent dieses Abfalls pro Jahr getrennt erfasst und fachgerecht aufbereitet. Darum wurde 2015 das ElektroG verabschiedet, das die Vermeidung von Abfällen aus Elektroaltgeräten und die umweltgerechte Entsorgung fördern soll. In ihm sind unter anderem die Pflichten für die Besitzer von Elektroaltgeräten aufgeführt.

Elektroaltgeräte sind nicht im Restmüll und Dentalgeräte nicht auf Recyclinghöfen oder Schrottplätzen zu entsorgen.

Generell gilt, dass Elektroaltgeräte niemals zusammen mit Restmüll oder Sperrmüll entsorgt

oder einfach zum nächstbesten Schrottplatz gebracht werden dürfen. Stattdessen ist je nach Art und Einsatz der Geräte eine Entsorgung erforderlich, die nur spezialisierte und zertifizierte Anlagen leisten können. Recyclinghöfe oder Schrottplätze verfügen meist nicht über das notwendige Wissen im Umgang mit kontaminierten Praxisgeräten, was essenziell für uns Praxisbetreiber ist. Sollten Schrottplätze dennoch Ihre Praxisgeräte annehmen, erkennen diese potenziell kontaminierte Abfälle nicht und entsorgen Ihre Praxisgeräte ggf. als Misch- oder Elektroschrott. Nur ein kontaminiertes Bauteil eines medizinischen Elektrogerätes könnte die gesamte Abfallcharge des Schrottplatzes durch die maschinelle Zerkleinerung verunreinigen und unbrauchbar machen. Eine dann notwendige Aufbereitung wäre sehr kostspielig und bei Nachverfolgung ggf. vom Abfallverursacher, also vom Praxisbetreiber, zu tragen.

Wohin nun aber mit den zu entsorgenden medizinischen Elektroaltgeräten, wie Behandlungseinheiten, dentale Leuchten, Laser- und Röntgengeräte? Bei der fachgerechten Entsorgung medizinischer Elektrogeräte durch ein spezialisiertes Entsorgungsunternehmen werden elektrische Dentalgeräte nach Typen getrennt, demontiert und die kontaminierten Bauteile manuell entnommen, fachgerecht entsorgt oder wiederaufbereitet. Außerdem erhält die entsorgende Praxis den für die Dokumentation wichtigen Entsorgungsbeleg ausgehändigt. Diesen müssen Sie aufbewahren, um ihn auf Verlangen den Behörden vorzeigen zu können. Hier sind unter anderem Gerätemerkmale, wie die Seriennummer oder Modell- und Herstellername, verzeichnet. Schrottplätze können Ihnen einen solchen Beleg mit den geforderten gerätespezifischen Informationen nicht ausstellen.

Altgeräte und historische Altgeräte

Für alle Elektroaltgeräte mit Kaufdatum nach dem 13. August 2005 ist der jeweilige Hersteller nach § 19 Abs. 2 ElektroG dazu verpflichtet „eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen, um die Altgeräte zu entsorgen.“ In diesen Fällen sollten Sie also zuerst bei dem Hersteller oder beim Dental-Depot des zu entsorgenden Geräts nachfragen.

Bei Geräten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, handelt es sich um so

genannte historische Altgeräte. Hier ist der Praxisbetreiber für die Suche einer geeigneten Rückgabestelle und deren ordnungsgemäße Entsorgung selbst verantwortlich. Das ElektroG verlangt, dass der Betreiber diese Altgeräte einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage übergibt. Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 21 ElektroG müssen sich jährlich durch einen Umweltgutachter zertifizieren sowie die technische Eignung und rechtmäßige Durchführung der Behandlung bestätigen lassen.

Wir wünschen Ihnen eine problemlose Entsorgung und anschließend einen angenehmen Ruhezustand.

Dr. Helmut Kesler
Zahnärztekammer Berlin
Referat Praxisführung

aus: MBZ 12|2020
Nachdruck mit freundlicher
Genehmigung der ZÄK Berlin

Teach-Back-Methode

Neues Online-Fortbildungsangebot der BZÄK

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat ein neues Fortbildungsangebot für Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Zahnmedizinische Fachangestellte freigeschaltet, das auf mehreren Ebenen nützlich ist und den Praxisalltag erleichtern soll.

Die Teach-Back-Methode führt in fünf Schritten zu einer besseren Patientenführung.

Sie unterstützt die Kollegenschaft bei ihren gesetzlichen und berufsrechtlichen Aufklärungspflichten. Sie fördert die „sprechende Zahnmedizin“, sorgt so für eine größere Patientenzufriedenheit und kann die Bindung an die Praxis verstärken.

Zahnärzte und Ärzte sind oft erste und vertrauenswürdige Ansprechpartner für die Patienten – dies gerade auch in Zeiten von Covid19. Um die Kommunikation noch weiter zu verbessern, werden innerhalb der Fortbildung evidenzbasierte Kommunikationstechniken genutzt; zeit- und situationsgerecht als Online-Tool.

Die neue Fortbildung reagiert damit auch auf die Ergebnisse der Evaluation der Patientenberatung der zahnärztlichen Körperschaften sowie auf die aktuelle empirische Befundlage zur Gesundheitskompetenz in Deutschland, nach der mehr als die Hälfte der Bevölkerung Schwierigkeiten im Umgang mit gesundheitsrelevanten Informationen angibt. Sie ist ein wesentlicher Beitrag des Berufsstandes im Rahmen der Allianz für Gesundheitskompetenz.

Worum geht es:

Mit dem neuen Online-Kurs, für den es Fortbildungspunkte gibt, kann die Teach-Back-Methode erlernt werden. Die Teach-Back-Methode ist eine Gesprächsführungstechnik, ursprünglich aus der Pädagogik, über die sichergestellt wird, dass die wesentlichen Botschaften eines Patientengesprächs auch wirklich verstanden wurden. So können Verständnisprobleme und Missverständnisse ausgeräumt werden.

Denn tatsächlich haben die meisten Patientinnen und Patienten bereits auf dem Heimweg einen großen Teil der Informationen wieder vergessen. So, als hätte eine Aufklärung niemals stattgefunden.

Über den neuen Online-Kurs erlernen Zahnärzteschaft und Praxisteam eine einfache, aber hocheffektive Gesprächsführungstechnik, die wissenschaftlich evaluiert ist und eine effektvolle Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten bewirkt und deren Compliance erhöht.

Der Online-Kurs kann am Stück oder in einzelnen Lektionen durchgeführt werden.

Die Anwendung funktioniert auch auf mobilen Endgeräten.

Für die Teilnahme am Online-Tutorial erhalten Zahnärzte vier Fortbildungspunkte. Der Leistungsnachweis erfolgt am Ende durch Weiterleitung auf einen Multiple-Choice-Test. Sie finden das Angebot unter <https://www.bzaek-teach-back.de/>

BZÄK

Service der KZV

Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche Praxen** gesucht: Bad Doberan, Demmin, Greifswald, Güstrow, Ludwiglust, Mecklenburg-Strelitz, Müritzt, Neubrandenburg, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin und Wismar. Nachfolger für **kieferorthopädische Praxen** werden gesucht im Planungsbereich Ludwiglust und Planungsbereich Rügen.

Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden:

- Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung;
- Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt;
- Praxisabgabe;
- Praxisübernahme;
- Übernahme von Praxisvertretung

Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Zahnärzte findet am **22. September** (*Annahmestopp von Anträgen: 1. September bzw. Anträge MVZ 11. August*) statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-

Vorpommern, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind. **Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten vollständig spätestens 6 Wochen vor** der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses **vorliegen**.

Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt.

Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses: Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung; Ruhen der Zulassung; Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes; Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch innerhalb des Ortes); Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang); Verzicht auf die Zulassung. Näheres (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de).

KZV

Beschlüsse des Zulassungsausschusses		
Name	Vertragszahnarztsitz	ab/zum
Zulassung als Vertragszahnarzt		
Dr. Franz Krüger	17335 Strasburg, Falkenberger Straße 36	01.06.2021
Dr. Elisabeth Schankath	17489 Greifswald, Wolgaster Straße 42	01.07.2021
Ende der Zulassung		
Hubertus Schwendicke	17033 Neubrandenburg, Südbahnstraße 11	14.04.2021
Dr. Udo Krüger	17335 Strasburg, Falkenberger Straße 36	31.05.2021
Monika Treptow	18573 Altefähr, Bergener Straße 1b	29.06.2021
Dr. Ina Steder	18119 Rostock, Wachtler Straße 11	30.06.2021
Dr. Norbert Kroll	17166 Teterow, Poggestraße 8	30.06.2021
Steffen Armbrecht	18374 Zingst, Strandstraße 11	30.06.2021
Dr. Norbert Erben	17166 Teterow, Nördliche Ringstraße 1	30.06.2021
Dr. Olof Schüler	17489 Greifswald, Wolgaster Straße 42	30.06.2021

Ilona Matheis	19395 Plau am See, Töpferstraße 14	30.06.2021
Dr. Ulf Markefsky	17087 Altentreptow, Brandenburger Straße 14/15	30.06.2021
Birgit Lewe	18461 Richtenberg, Mühlenbergstraße 5	30.06.2021
Dr. Holger Dosdahl	19258 Boizenburg, Hamburger Straße 15	30.06.2021
Brigitte Wanke	17440 Lassan, Wolgaster Straße 20a	31.07.2021
Angestelltenverhältnisse		
<i>angestellter Zahnarzt</i>	<i>in Praxis</i>	<i>zum</i>
Genehmigung der Anstellung		
Dr. Udo Krüger	Dr. Franz Krüger, 17335 Strasburg	01.06.2021
Ende der Anstellung		
Dr. Elisabeth Schankath	Dr. Olof Schüler, 17489 Greifswald	30.06.2021
Ende der örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft		
Dr. Norbert Kroll und Dr. Thomas Kroll	17166 Teterow, Poggestraße 8	30.06.2021
Dr. Norbert Erben und Ralf-Torsten Scheel	17166 Teterow, Nördliche Ringstraße 1	30.06.2021

ZÄK M-V Online Folge 3

Hygienemanagement in Pandemiezeiten

Am 15. Juni gehen wir mit dem Thema „Besonderheiten des Hygienemanagements in Pandemiezeiten“ in die dritte Runde unserer Online-Fortbildungsreihe „ZÄK M-V Online“. Auch zu diesem Thema wird es wieder einen Austausch zwischen dem Moderator und dem Referenten auf Basis real in der Geschäftsstelle eingegangener Fragen geben.

- Thema: Besonderheiten des Hygienemanagements in Pandemiezeiten
- Referent: Dr. Uwe Herzog
- Moderator: ZA Christian Dau
- Datum: 15.06.2021
- Uhrzeit: 19:00 - 20:30 Uhr
- Ort: Online über Cisco Webex
- Seminargebühr: keine
- Punkte: 2

Bei Interesse melden Sie sich bitte auf unserer Homepage unter www.zaekmv.de/Fortbildung oder per E-Mail unter s.bartke@zaekmv.de an. Das Referat Fortbildung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist telefonisch unter 0385 489306-83 und per Fax (0385 489306-99) zu erreichen. Gern können Sie uns über die genannte E-Mail-Adresse auch im Vorfeld bereits Ihre Fragen zur Thematik zukommen lassen.

Detaillierte Informationen über den Ablauf der Veranstaltung und den Zugangslink erhalten Sie nach Anmeldung.

Referat Fortbildung

Parodontitis-Behandlung

KZBV und GKV-Spitzenverband beenden Verhandlungen

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) haben sich einvernehmlich auf die Bewertung der neuen Leistungen bei der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) geeinigt. Neben der Bewertung wurden auch Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen festgelegt, also die Gebührennummern des Bewertungsmaßstabes zahnärztlicher Leistungen (BEMA) zur Abrechnung der entsprechenden vertragszahnärztlichen Leistungen, die künftig in vertragszahnärztlichen Praxen herangezogen werden können. Die neuen Leistungen sollen Patientinnen und Patienten in vertragszahnärztlichen Praxen damit fristgerecht ab 1. Juli 2021 zur Verfügung stehen.

Dr. Wolfgang Eißer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Mit der aktuellen Richtlinie des G-BA zur systematischen Behandlung der Parodontitis ist der Durchbruch zu modernen wissenschaftlichen Therapieansätzen gelungen. Gleichzeitig wurde durch die Verabschiedung der entsprechenden Behandlungsrichtlinie gerade für vulnerable Bevölkerungsgruppen ein bürokratie- und barrierearmer Zugang zu einer bedarfsgerechten Versorgung dieser chronischen Erkrankung geschaffen, die besonders bei älteren Menschen gehäuft in ihrer schweren Ausprägung auftritt. Beide Richtlinien zusammen schaffen für uns Zahnärzte nach langen Jahren des Stillstands die Voraussetzungen, dieser großen Volkskrankheit endlich erfolgreich begegnen und die hohe Parodontitislast in Deutschland nachhaltig senken zu können. Zurzeit leidet jeder Zweite an einer behandlungsbedürftigen Form dieser chronischen Erkrankung. Dass beide Richtlinien, ein umfangreicher Leistungskatalog und die Leistungsbewertungen fristgerecht im Konsens erarbeitet werden konnten, zeigt erneut die hohe Leistungsfähigkeit der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen.“

Stefanie Stoff-Ahnis, Vorstand beim GKV-Spitzenverband: „Gesetzlich Versicherte, die an Parodontitis leiden, erhalten zahlreiche neue Kassenleistungen, um diese langwierige Erkrankung nachhaltig in den Griff zu bekommen. Ab dem 1. Juli folgt auf die zahnmedizinische Behandlung eine umfassende Parodontitis-Nachsorge von mindestens zwei Jahren. Nach aktuellem Forschungsstand werden so die besten Heilungsergebnisse erzielt und die Lebensqualität kann durch die Nachsorge deutlich verbessert werden. Wir hoffen, dass diese neuen Leistungen dazu beitragen, erreichte Behandlungsergebnisse stabil zu halten und langfristig sogar die Zahl der Parodontitis-Patienten und -Patientinnen zu senken.“

Besonders freut mich, dass wir als gemeinsame Selbstverwaltung weitere Regelungen einvernehmlich beschlossen haben, die gerade für vulnerable Patientengruppen die Parodontitis-Versorgung deutlich vereinfachen. Zukünftig erhalten Pflegebedürftige oder Menschen mit Beeinträchtigungen eine Parodontitis-Behandlung, ohne ein Antrags- und Genehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen. Darin enthalten ist auch die Reinigung aller Zähne einmal im Kalenderhalbjahr über einen Zeitraum von zwei Jahren.“

Auch besonders vulnerable Patientengruppen erhalten künftig einen gleichberechtigten und barrierearmen Zugang zur Parodontitistherapie im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Damit haben diese Versicherten ab Juli Anspruch auf eine modifizierte und speziell auf die Bedürfnisse dieser Versichertengruppe zugeschnittene Behandlungsstrecke zur Parodontitis-Behandlung ohne Antrags- und Genehmigungsverfahren. Diese niedrigschwellige Option richtet sich vor allem an ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit einer Beeinträchtigung, bei denen die systematische Behandlung gemäß PAR-Richtlinie nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Dazu zählen etwa Patienten, bei denen die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhygiene nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist, die einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen, oder bei denen die Kooperationsfähigkeit nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist. Der Zugang zu den neuen PAR-Leistungen ist dabei unbürokratisch niedrigschwellig im Rahmen Anzeigepflicht bei den Kassen ausgestaltet.

Hintergrund: Der G-BA hatte im Dezember 2020 die Richtlinie zur systematischen Parodontitistherapie beschlossen. Vorausgegangen waren jahrelange fachliche Beratungen und intensive Verhandlungen unter maßgeblicher Beteiligung der KZBV. Auf Grundlage der Richtlinie, die den aktuellen wissenschaftlichen Stand zahnmedizinischer Erkenntnisse berücksichtigt, wird die Volkskrankheit Parodontitis künftig mit einem umfassenden, am Bedarf der Patienten ausgerichteten Maßnahmenprogramm bekämpft. Dazu gehören unter anderem eine patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung sowie ein parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch im Rahmen der „sprechenden Zahnmedizin“. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Mundhygienefähigkeit und Gesundheitskompetenz der Patienten zu erhöhen. Mit der unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) können Versicherte künftig zudem zwei Jahre nach Abschluss der aktiven Behandlungsphase eine strukturierte Nachsorge in Anspruch nehmen, um den Behandlungserfolg zu sichern.

KZBV



CIRS dent – Jeder Zahn zählt!

Das **Online Berichts- und Lernsystem** von Zahnärzten für Zahnärzte. Ein wichtiger Baustein für Ihr Praxis-QM mit mehr als 5600 Mitgliedern und ca. 150 Erfahrungsberichten im System.

Jetzt mitmachen!

Berichtsdatenbank

- Alle Berichte zu kritischen Ereignissen anonymisiert einsehbar
- Gezielte Suche nach einzelnen Berichten möglich

Anonym berichten

- Sichere, vollständig anonyme Berichtsfunktion
- Verschlüsselte Datenübertragung und -speicherung
- Unabhängig von Interessen Dritter

Feedback-Funktion

- Anonyme Veröffentlichung besonders praxisrelevanter kritischer Ereignisse
- Nutzerkommentare
- Diskussionsforum

www.cirsdent-jzz.de

